

Gesetzentwurf

Hannover, den 30.07.2025

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Bereitstellung und Auskehrung von Fördermitteln an kommunale Fördermittelempfänger (Niedersächsisches Kommunalfördergesetz - NKomFöG)

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Bereitstellung und Auskehrung von Fördermitteln an kommunale Fördermittelempfänger (Niedersächsisches Kommunalfördergesetz - NKomFöG)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf**Gesetz****zur vereinfachten Bereitstellung und Auskehrung von Fördermitteln
an kommunale Fördermittelempfänger
(Niedersächsisches Kommunalfördergesetz - NKomFöG)****§ 1****Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist die vereinfachte Bereitstellung und Auskehrung der vom Land zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel an ausschließlich kommunale Fördermittelempfänger.

§ 2**Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**

(1) ¹Ist für einen bestimmten Förderzweck und einen bestimmten Fördergegenstand eine Verordnung nach § 8 erlassen worden, so sind kommunalen Fördermittelempfängern die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Mittel für die Förderung dieser Vorhaben abweichend von § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) als pauschalierte zweckgebundene Zuwendung, als budgetierte zweckgebundene Zuwendung oder als Zuwendung zur Projektförderung zu gewähren. ²Die Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 LHO gewährt werden. ³Die Gewährung der Zuwendungen richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen und den Bestimmungen der aufgrund von § 8 erlassenen Verordnung.

(2) Ist für Leistungen aus Gründen der Billigkeit nach § 53 LHO eine Verordnung nach § 8 erlassen worden, so dürfen kommunalen Fördermittelempfängern die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Mittel für diese Leistungen nur nach Maßgabe der in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen gewährt werden.

(3) Kommunale Fördermittelempfänger im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Kommunen,
2. kommunale Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts, bei denen eine Kommune allein oder zusammen mit anderen Kommunen oder kommunalen Körperschaften über die Mehrheit der Anteile verfügt,
3. kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen, kommunale Zweckverbände und gemeinsame kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts sowie
4. der Regionalverband „Großraum Braunschweig“.

(4) Eine Förderung ist pauschaliert, wenn in einer Verordnung nach § 8 zur Erfüllung des jeweiligen Förderzwecks Parameter, Beträge, prozentuale Werte oder Verteilungsschlüssel zur Ermittlung der Höhe der förderfähigen Ausgaben oder der Förderung festgelegt sind, anhand derer die Förderung für den jeweiligen Förderzweck auf die Empfänger verteilt wird.

(5) Eine Förderung ist budgetiert, wenn in einer Verordnung gemäß § 8 je kommunalem Fördermittelempfänger eine maximal abrufbare Summe für einen oder mehrere Förderzwecke festgelegt ist und der kommunale Fördermittelempfänger über die Verwendung für einzelne Vorhaben im Rahmen des zugelassenen Förderzwecks oder der zugelassenen Förderzwecke frei entscheiden kann.

(6) Zuwendungen zur Projektförderung für kommunale Fördermittelempfänger können auf Grundlage einer Verordnung nach § 8 für einzelne, fachlich, inhaltlich und finanziell abgegrenzte Vorhaben gewährt werden.

(7) § 44 LHO findet keine Anwendung.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

(1) ¹Die Unterstützung eines Förderzwecks nach diesem Gesetz ist neben einer Förderung aus anderen Förderprogrammen zulässig. ²Die kommunalen Fördermittelempfänger dürfen die über dieses Gesetz zur Verfügung gestellten Mittel als Finanzierungsbeitrag des Landes bei der Kofinanzierung von Vorhaben mit einem vergleichbaren Förderzweck einsetzen. ³Von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen von ergänzend in Anspruch genommenen Förderprogrammen bleiben unberührt.

(2) ¹Im Rahmen der Vorhaben von den kommunalen Fördermittelempfängern erworbene oder hergestellte materielle oder immaterielle Vermögensgegenstände sind für den Förderzweck zu verwenden. ²Sofern in einer Verordnung nach § 8 eine zeitliche Bindung festgelegt ist, darf der kommunale Fördermittelempfänger über die Vermögensgegenstände erst nach deren Ablauf anderweitig verfügen. ³Dafür gelten folgende Fristen:

1. 12 Jahre für bauliche Anlagen, Grunderwerb und grundstücksgleiche Rechte,
2. 5 Jahre für übrige Wirtschaftsgüter mit einer Abschreibungsdauer nach den geltenden Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung (AfA) von mindestens 5 Jahren sowie
3. 3 Jahre für alle übrigen Wirtschaftsgüter.

⁴Abweichend von Satz 3 kann in einer Verordnung nach § 8 eine kürzere Zweckbindungsfrist festgelegt werden.

(3) Ein Anspruch der kommunalen Fördermittelempfänger auf Förderung nach einer nach diesem Gesetz erlassenen Verordnung besteht nicht.

(4) Die vom Land vorzunehmenden Prüfungen können stichprobenweise erfolgen.

(5) Die kommunalen Fördermittelempfänger sind verpflichtet, bei der Bewertung des Erfolgs der finanziellen Leistungen durch das Land oder dessen Beauftragte mitzuwirken, auch wenn Vorhaben bereits beendet sind.

(6) ¹Die Höhe der Förderungen des Landes sowie von förderfähigen Ausgaben kann pauschal oder anhand tatsächlich bei der Durchführung von Vorhaben entstandener Ausgaben ermittelt werden. ²Pauschale Beträge können im Einklang mit Vorschriften festgelegt werden, die bei Förderungen für eine ähnliche Art von Vorhaben gelten. ³Gemäß Satz 2 ermittelte Beträge bedürfen keiner eigenen Herleitung, sofern in der Verordnung nach § 8 auf die der Festlegung zugrunde liegende Regelung hingewiesen wird.

§ 4

Form des Verfahrens

¹Das Verfahren ist elektronisch durchzuführen. ²Sofern in der Verordnung nach § 8 nicht die Nutzung eines besonderen Onlinedienstes vorgeschrieben ist, genügt zur Wahrung der Form ein elektronisches Dokument, das mit einer einfachen elektronischen Signatur versehen ist.

§ 5

Verfahren bei budgetierten und projektbezogenen Förderungen

(1) ¹Bei budgetierten Förderungen im Sinne von § 2 Abs. 5 ist ein Antrag auf Mittelabruf im Sinne von Absatz 2 zu stellen. ²Bei projektbezogenen Förderungen bedarf es eines Förderantrages, der die Angaben von Absatz 2 beinhaltet.

(2) ¹Der Antrag auf Mittelabruf muss folgende Angaben enthalten:

1. Name des Fördermittelempfängers; bei Empfängern im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 unter Angabe des amtlichen Gemeindeschlüssels,
2. Name und Träger des Vorhabens,

3. Beschreibung des Vorhabens,
4. Fördergegenstand und Verordnung, dem das Vorhaben zuzuordnen ist,
5. Beginn und geplanter Abschluss des Vorhabens,
6. einen Finanzierungsplan.

²Das für den jeweiligen Förderzweck zuständige Ministerium (fachlich zuständiges Ministerium) kann in der Verordnung nach § 8 ergänzende Antragsdaten regeln.

(3) ¹Sofern kein besonderes Auszahlungsverfahren zur Anwendung kommt, soll folgendes Regelauszahlungsverfahren ab einer Gesamtfördersumme in Höhe von 100 000 Euro angewendet werden:

1. mit Bewilligung des Mittelabrufes nach Absatz 1 Satz 1 oder Bewilligung des Antrages nach Absatz 1 Satz 2 werden 40 Prozent der Gesamtfördersumme ohne eine Verwendungsfrist ausbezahlt,
2. mit Vorlage der Erklärung nach Absatz 4 werden weitere 50 Prozent der Gesamtfördersumme ausbezahlt und
3. nach Prüfung der Erklärung nach Absatz 4 wird, sofern sich ein Auszahlungsbetrag ergibt, der noch offene Restbetrag ausbezahlt.

²Sofern die Gesamtfördersumme den Wert in Satz 1 nicht erreicht, wird diese als Einmalzahlung unmittelbar nach Antragstellung nach Absatz 1 ausgekehrt. ³Das fachlich zuständige Ministerium kann zu dem Regelauszahlungsverfahren durch Verordnung nach § 8 ergänzende Auszahlungsvorgaben regeln.

(4) ¹Der kommunale Fördermittelempfänger hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Vorhabens die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch die Beschreibung des Vorhabens, den jeweiligen Beginn und Abschluss sowie die im Zusammenhang mit dem Vorhaben vereinnahmten Fördermittel und für das Vorhaben getätigten Ausgaben im Sinne des Finanzierungsplans nach Absatz 2 Nr. 6 zu erklären. ²Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die sich aus diesem Gesetz und den dazu erlassenen Verordnungen ergebenden Verpflichtungen von einem kommunalen Fördermittelempfänger nicht eingehalten werden oder nicht eingehalten wurden, ist die zuständige Stelle berechtigt, weitergehende Nachweise zu verlangen.

§ 6

Verfahren bei pauschalen Förderungen

(1) ¹Bei pauschalen Förderungen im Sinne von § 2 Abs. 4 ist ein Antrag auf Auszahlung zu stellen. ²Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Name des kommunalen Fördermittelempfängers; bei Empfängern im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 unter Angabe des amtlichen Gemeindeschlüssels,
2. Name und Träger des Vorhabens,
3. Höhe der Fördermittel, die in Anspruch genommen werden sollen.

³Das fachlich zuständige Ministerium kann in der Verordnung nach § 8 ergänzende Antragsdaten vorgeben.

(2) ¹Der kommunale Fördermittelempfänger hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Vorhabens die Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung des jeweiligen Förderzwecks zu erklären. ²Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die sich aus diesem Gesetz und den dazu erlassenen Verordnungen ergebenden Verpflichtungen von einem kommunalen Fördermittelempfänger nicht eingehalten werden oder wurden, ist die zuständige Stelle berechtigt, weitergehende Nachweise zu verlangen.

§ 7

Auszahlung als Verwaltungsakt, Erstattung und Verzinsung von Fördermitteln

(1) Erfolgt auf einen Antrag nach § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Auszahlung, so stellt diese einen Verwaltungsakt dar.

(2) ¹Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, wenn der zurückzufordernde Betrag 2 500 Euro übersteigt. ²Von der Geltendmachung eines Zinsanspruchs ist abzusehen, wenn die Zinsen 1 500 Euro nicht übersteigen.

§ 8

Verordnungsermächtigung

¹Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Zustimmung der Zentralen Stelle Förderwesen und im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium durch Verordnung die näheren Bestimmungen des Förderverfahrens zu regeln. ²Regelungen im Sinne des Satzes 1 können betreffen:

1. den Zweck oder die Zwecke der Förderung,
2. den Gegenstand oder die Gegenstände der Förderung,
3. das Verfahren zur Beantragung und Gewährung von Förderungen sowie zur Vorhabenauswahl und Bekanntgabe der Förderentscheidung,
4. den Bewilligungs- und Umsetzungszeitraum,
5. die Bewilligungsbehörde sowie weitere am Förderverfahren beteiligte Stellen,
6. den oder die Empfänger der Förderungen,
7. Bestimmungen über die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördervorhaben und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 zur Zweckbindungsfrist,
8. Art, Umfang und Höhe der Förderungen sowie die Festlegung eines Verfahrens für die Ermittlung einer entsprechenden Förderung,
9. die Weiterleitung der Mittel durch den kommunalen Fördermittelempfänger gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 an Dritte,
10. das Verfahren zur Auszahlung der Förderung,
11. den Verzicht auf einen Auszahlungsantrag gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1,
12. den Umfang der Mitwirkungspflicht bei der Evaluierung nach § 3 Abs. 5,
13. die Umverteilung nicht in Anspruch genommener Fördermittel.

§ 9

Prüfung durch den Landesrechnungshof

Die Prüfrechte des Niedersächsischen Landesrechnungshofs ergeben sich aus § 91 LHO.

§ 10

Evaluation

Dieses Gesetz wird bis zum 31. Dezember 2028 evaluiert.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass, Ziele, Schwerpunkte**

Der Koalitionsvertrag für die Jahre 2022-2027 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Sicher in Zeiten des Wandels“ sieht eine Vereinfachung der Förderprogramme des Landes für Kommunen, Verbände und Vereine vor¹. Es sollen dabei digitale Möglichkeiten genutzt werden, um das Vereinfachungspotenzial auszuschöpfen. Speziell für Förderprogramme zugunsten kommunaler Zuwendungsempfänger enthält der Koalitionsvertrag darüber hinaus weitere konkretisierte Zielsetzungen, insbesondere eine gemeinsame Prüfung mit den Kommunen zur konsequenten Vereinfachung von Verfahren und Entscheidungen, die Ermöglichung von pauschalen Zahlungen ohne aufwändiges Antragsverfahren, die Reduzierung von Förderregularien sowie die Zusammenführung und Bündelung von Förderprogrammen².

Um diese politische Zielsetzung zu erreichen, wurde mit Kabinettsbeschluss vom 17. Oktober 2023 ein interministerieller Arbeitskreis (IMAK) eingerichtet. Die Landesregierung hat die Einrichtung des IMAK mit dem Ziel beschlossen, die Kommunen, Verbände und Vereine durch die Vereinfachung der Verfahren bei Förderprogrammen auch mithilfe der digitalen Möglichkeiten zu entlasten. Darüber hinaus hat der IMAK von der Landesregierung den Auftrag erhalten,

- sich einen Überblick über die Förderprogramme des Landes zu verschaffen, mit denen Kommunen gefördert werden,
- rechtliche und organisatorische Grundlagen für die Vereinfachung und Vereinheitlichung dieser Förderprogramme, insbesondere der Antrags- und Genehmigungsverfahren, unter Ausschöpfung der digitalen Möglichkeiten herauszuarbeiten,
- diejenigen Förderprogramme zu identifizieren, bei denen eine pauschale Zahlung an Kommunen möglich wäre, und
- ihr binnen eines Jahres nach Einsetzung des IMAK konkrete Handlungsempfehlungen für eine Vereinfachung von Verfahren und für pauschale Zahlungen an Kommunen vorzulegen. Der IMAK wurde darüber hinaus beauftragt, im Anschluss auch für die Förderprogramme für Vereine, Verbände und Wirtschaftsunternehmen konkrete Handlungsempfehlungen für eine Vereinfachung von Verfahren und für pauschale Zahlungen vorzulegen.

Dafür hat der IMAK unter Einbeziehung zuwendungsrechtlicher Expertisen zwei Arbeitsgruppen eingerichtet. Die vom IMAK und seinen Strukturen erarbeiteten Handlungsempfehlungen finden sich in zwei Abschlussberichten wieder, die an manchen Stellen aufeinander Bezug nehmen. Sie betrachten aber grundsätzlich die beiden Schwerpunkte der Arbeitsgruppen „kommunale Förderprogramme“ und „nicht-kommunale Förderprogramme“ inhaltlich getrennt voneinander. Der IMAK kam u. a. zu dem Ergebnis, dass alle Fördermaßnahmen des Landes grundsätzlich für eine Pauschalierung oder Budgetierung in Betracht gezogen werden sollten, wenn sie sich nicht gerade an unterschiedliche Empfängergruppen richten, besonderen Problemlagen begegnen oder als Modellprojekte dienen. Ferner wird ein signifikanter Anteil der Landeszuwendungen an kommunale Fördermittelempfänger als Projektförderung für einzelne, fachlich, inhaltlich und finanziell abgegrenzte

¹ Siehe Koalitionsvertrag „Sicher in Zeiten des Wandels“, Seite 2, Zeilen 26 bis 29 (https://www.spdnds.de/wp-content/uploads/sites/77/2022/12/SPD_NDS_LTW_Koalitionsvertrag_2022_2027_Web.pdf).

² Siehe Koalitionsvertrag „Sicher in Zeiten des Wandels“, Seite 97, Zeilen 28 bis 33.

Vorhaben gewährt. Daher soll bei zukünftigen investiven Förderverfahren zugunsten kommunaler Empfänger stets vorrangig geprüft werden, ob diese Zuwendungen auf der Grundlage des Niedersächsischen Kommunalfördergesetzes (NKomFöG) gewährt werden können. Bei zukünftigen Förderverfahren soll die Option einer pauschalen oder budgetierten Förderung stets vorrangig geprüft werden. Die Schaffung eines Gesetzes zur Ermöglichung von Förderungen an kommunale Fördermittelempfänger im vereinfachten Verfahren hat der IMAK der Landesregierung in seiner Sitzung am 28. Oktober 2024 empfohlen; mit der Erarbeitung des Gesetzentwurfs wurde das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Kabinettsbeschluss vom 21. Januar 2025 beauftragt.

Anlass und Kerngedanke für die Einführung eines Niedersächsischen Kommunalfördergesetzes ist es, im Rahmen einer Pilotierung alternativ zu Zuwendungsverfahren nach § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und den zu ihr ergangenen Verwaltungsvorschriften (Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung - VV-LHO) künftig pauschalierte oder budgetierte zweckgebundene Förderungen in Förderbereichen mit ausschließlich kommunalem Empfängerkreis auf gesonderter gesetzlicher Basis zu ermöglichen. Indem die Fördermechanismen effizienter und transparenter gestaltet werden, soll das Förderverfahren für die Kommunen nachhaltig durch Vereinfachungen verbessert werden. Mit diesem Gesetz werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um die Kommunen in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Daseinsvorsorge und als unverzichtbare Partner in der Umsetzung elementarer Ziele des Allgemeinwohls zu stärken. Der oben genannte Kabinettsbeschluss vom 21. Januar 2025 und die Abschlussberichte der Arbeitsgruppen des IMAK unterstreichen dabei die Bedeutung eines ressortübergreifenden Ansatzes, um Förderungen mit kommunalem Empfängerkreis zu optimieren. Dies erfolgt durch die Einführung neuer, zielgerichteter und effizienterer Förderinstrumente sowie durch die Vereinfachung der damit verbundenen administrativen Verfahren. Dadurch soll nicht nur die Planungssicherheit für die Kommunen erhöht, sondern auch die Umsetzung kommunaler Investitionsvorhaben beschleunigt werden.

Durch die Vereinfachung des Verfahrens sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, zügig und effektiv Fördermittel des Landes abzurufen und gemäß dem Förderzweck zu verwenden. Damit werden die Kommunen durch niedrigschwellige Administrierungsvorgänge, die auch unter dem Gesichtspunkt des Fachkräftemangels und des demografischen Wandels erforderlich sind, entlastet. Dies wird zu einer verstärkten Inanspruchnahme von Fördermitteln führen. Durch eine unkomplizierte sowie zügige Inanspruchnahme von Fördermitteln wird ein langfristiger Mehrwert für die Kommunen geschaffen, wodurch die Grundlage für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der kommunalen Infrastruktur gelegt wird.

Das Niedersächsische Kommunalfördergesetz ist somit nicht nur ein weiteres Element der Förderung und Entlastung kommunaler Fördermittelempfänger, sondern stellt überdies eine neue und zusätzliche Möglichkeit im niedersächsischen Zuwendungsrecht für Förderprogramme mit ausschließlich kommunalem Empfängerkreis dar, die zugleich zu einer strategisch ausgerichteten Unterstützung der Kommunen durch das Land führt. Hierdurch werden klare Akzente in der Zusammenarbeit zwischen Land und kommunaler Ebene gesetzt und es wird zugleich der Grundsatz der Subsidiarität gestärkt, weil das Gesetz den Kommunen mehr Spielräume für eigenverantwortliche Entscheidungen im Rahmen des festgelegten Förderzwecks ermöglicht. Mit dem Gesetz wird die kommunale Selbstverwaltung gestärkt, da den kommunalen Fördermittelempfängern ein weitergehender Gestaltungsspielraum gewährt wird, der als Konsequenz des Grundsatzes der Gesetzesbindung aus Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes (im Folgenden: GG) geboten und angemessen ist. Die Regelungen, die mit diesem Gesetz geschaffen werden, sind darauf ausgerichtet, den Kommunen mehr Gestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen und gleichzeitig sicherzustellen, dass Mittel des Landes zielgerichtet und wirksam eingesetzt werden, ohne dass die Landesverwaltung dabei ihre Steuerungs- und Kontrollfunktion vollständig verliert.

Dadurch leistet dieses Gesetz einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit und setzt einen wichtigen Impuls für die zukunftssichere Entwicklung der Kommunen. Damit werden die Kommunen in wirtschaftlich und globalpolitisch unsicheren Zeiten durch das Land Niedersachsen unterstützt und zukunftsfähig ausgerichtet.

II. Anhörungen

Den kommunalen Spitzenverbänden wurde gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Landesrechnungshof wurde gemäß § 27 GGO beteiligt. Ihre Stellungnahmen wurden geprüft und werden wie folgt bewertet:

1. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV):

1.1 Allgemein

Die AG KSV äußerte, abgesehen von wenigen redaktionellen und klarstellenden Formulierungen, kaum Bedenken gegen den Gesetzentwurf und beurteilte ihn als sehr gelungen. Die Kommunen bitten um zügiges Inkrafttreten des Gesetzes, damit das ihm innewohnende Vereinfachungspotenzial schnellstmögliche Wirkung entfalten kann.

Aus Sicht der AG KSV ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Pilotierung, dass zahlreiche, mindestens zehn, Förderprogramme in den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Kommunalfördergesetzes überführt werden. Der Zentralen Stelle Förderwesen, die gegenwärtig in der Staatskanzlei ressortiert, kommt aus Sicht der AG KSV eine bedeutende Rolle zu.

Die AG KSV erwartet, dass die Zentrale Stelle Förderwesen vor Erlass oder vor Verlängerung von Zuwendungsrichtlinien diese ausführlich dahin gehend überprüft, ob der Förderzweck über eine auf Grundlage des Niedersächsischen Kommunalfördergesetzes zu erlassende Verordnung abgewickelt werden kann. Gleichzeitig soll die Zentrale Stelle Förderwesen darauf hinwirken, dass kleinteilige Förderprogramme gebündelt und die daraus verfügbaren Mittel den Kommunen über weitgefasste Förderzwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Zentralen Stelle Förderwesen soll auch darauf hinwirken, dass alle Verordnungen, die auf Grundlage des Niedersächsischen Kommunalfördergesetzes erlassen werden, eine einheitliche Struktur aufweisen.

Die Zentrale Stelle Förderwesen hat zum 1. April 2025 ihre Arbeit aufgenommen und wird insbesondere die von den AG KSV aufgeworfenen Themen bearbeiten. Der Erwartungshaltung wird damit bereits ausreichend Rechnung getragen.

Die AG KSV hebt in ihrer Stellungnahme drei Förderprogramme hervor, die aus ihrer Sicht für eine Überführung in das Niedersächsische Kommunalfördergesetz geeignet sind. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Förderprogramme, die in den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Kommunalfördergesetzes fallen und über eine entsprechende Verordnung administriert werden, zukünftig erhöhen wird.

Das Begehren nach vorrangiger Nutzung von budgetierten und pauschalierten Förderungen wurde in der Gesetzesbegründung an mehreren Stellen aufgegriffen (vgl. Begründung zu den §§ 5 und 6 NKomFöG). Unabhängig davon sprechen auch die Systematik sowie der Sinn und Zweck des Gesetzes für ein vorrangiges Förderverfahren mit pauschalierten und budgetierten Förderungen an kommunale Empfänger.

1.2 Zu § 2 NKomFöG-E:

Aus Sicht der AG KSV sei § 2 Abs. 1 Satz 2 NKomFöG-E überflüssig, weil auf geltendes Recht verwiesen und materiell auf die allgemeinen, ohnehin schon geltenden, Verpflichtungen der Landesregierung bei der Haushaltsveranschlagung abgezielt werde.

Grundsätzlich wird die Anregung der AG KSV, bürokratiearme Regelungen zu schaffen, positiv bewertet. In der Begründung zu § 2 NKomFöG-E wird zu der Erforderlichkeit der vorgesehenen Verweisung hinreichend ausgeführt: „(...) Das Gesetz setzt unmittelbar an den Zeitraum nach der Veranschlagung im Haushalt an und aufgrund des identischen Begriffsverständnisses zur Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung wird kein Anspruch auf die Auszahlung der Fördersumme durch dieses Gesetz begründet. Der Charakter einer Zuwendung oder Billigkeitsleistung im Sinne des Zuwendungsrechts als eine freiwillige Leistung des Landes Niedersachsen an die kommunalen Fördermittelempfänger wird durch das Gesetz nicht verändert. Das Gesetz ist ein reines Verfahrensgesetz zur Abwicklung der jeweiligen Förderprogramme.“ Ein expliziter Bezug zu § 23 LHO

dient aufgrund dieses vollkommen neuartigen Förderverfahrensrechts der Rechtsklarheit, sodass der Anregung nicht gefolgt wird.

Daneben vertritt die AG KSV die Auffassung, dass auch Wasser- und Bodenverbände mit ausschließlich kommunalen Mitgliedern in den Kreis der in § 2 Abs. 2 NKomFöG-E genannten Fördermittelempfänger aufzunehmen seien. Hintergrund sei, dass Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, die Aufgaben in den Bereichen Trink- und Abwasser durch die Mitgliedschaft in einem Wasser- oder Bodenverband nachkommen, ansonsten gegenüber kommunalen Anstalten, Zweckverbänden oder kommunalen Unternehmen in privater Rechtsform benachteiligt wären.

Die Anregung der AG KSV ist inhaltlich nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar. Es gibt eine Vielzahl an Wasser- und Bodenverbänden, die nicht nur kommunale Mitglieder haben. Eine Berücksichtigung würde wiederum zu einer Benachteiligung derjenigen Verbände führen, deren Mitglieder auch nicht-kommunaler Art sind. Im Rahmen der Arbeitsgruppenbesprechungen zur Erarbeitung des Gesetzesentwurfs wurde auch von dem zuständigen Fachressort ein Bedarf für eine Aufnahme in den Anwendungsbereich nicht kommuniziert. Im Übrigen wird zum Ende des Jahres 2028 eine Evaluation des Gesetzes durchgeführt. Sollte im Zuge dessen eine Ausweitung des Anwendungsbereichs erforderlich werden, kann dies im Rahmen einer Gesetzesnovellierung Berücksichtigung finden.

Die AG KSV bittet bei § 2 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Satz 2 Nr. 9 NKomFöG-E um Klarstellung, dass auch bei einer Weiterleitung von Mitteln an Dritte das vereinfachte Verfahren des Gesetzes gelten solle, zumal die Kommune gegenüber dem Land in der Nachweispflicht bliebe und die Kommune selbst den Auszahlungsimpuls setzen müsse. Dies wird in der Begründung zu § 8 Satz 2 Nr. 9 NKomFöG-E bereits berücksichtigt. Es wird hierzu wie folgt ausgeführt: „(...) Um dieser Praxis bei Förderungen nach diesem Gesetz gerecht zu werden, bedarf es bei bestimmten Förderungen der Option, erhaltene Fördermittel an diese Dritten weiterzuleiten. Im Fall einer zweckwidrigen Verwendung durch den Dritten haftet der kommunale Fördermittelempfänger im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1, weil er Empfänger der Fördermittel im Sinne dieses Gesetzes ist und bleibt.“ Eine weitergehende Gesetzeskonkretisierung ist nicht erforderlich, da die konkrete Ausgestaltung durch die jeweilige Verordnung nach § 8 NKomFöG-E geregelt wird. Allerdings wurden aus Gründen der Rechtsklarheit weitere Ausführungen in die Begründung aufgenommen.

Daneben wurde auf Hinweis der AG KSV, eine Konkretisierung zu dem Anwendungsausschluss von § 44 LHO in der Begründung zu § 2 Abs. 6 NKomFöG-E vorzunehmen, nunmehr eine Ergänzung in der Gesetzesbegründung aufgenommen.

1.3 Zu § 3 NKomFöG-E:

Nach Ansicht der AG KSV kann § 3 Abs. 4 NKomFöG-E aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden, da die dort normierten Grundsätze bereits abschließend in anderen Fachgesetzen geregelt und damit im Niedersächsischen Kommunalfördergesetz redundant seien. Dieser Auffassung ist nach Prüfung zuzustimmen.

Die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze kann und wird gegenüber kommunalen Fördermittelempfängern, insbesondere vor dem Hintergrund von Artikel 20 Abs. 3 GG, unterstellt. Diese sind von sich aus verpflichtet, wirtschaftlich und sparsam zu arbeiten (vgl. § 110 Abs. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG) und den Bestimmungen des Haushaltsrechts in vollem Umfang nachzukommen. Dieses Gesetz ist ein Verfahrensgesetz, welches an den allgemein geltenden gesetzlichen Pflichten der kommunalen Fördermittelempfänger nichts ändert. Eine erneute Normierung ist nicht erforderlich, sodass dem Vorschlag der AG KSV gefolgt wird.

Gleichzeitig stellt die AG KSV richtigerweise fest, dass § 3 Abs. 5 NKomFöG-E eine Doppelregelung zu § 5 Abs. 4 Satz 2 und § 6 Abs. 2 Satz 2 enthält. Im Zuge einer schlanken Abwicklung bedarf es keiner übergeordneten Regelung für weitergehende Prüfungen gegenüber den kommunalen Fördermittelempfängern, sofern keine Anhaltspunkte eine solche Prüfung erfordern. Insofern reichen die für das jeweilige Verfahren im Gesetz verankerten Regelungen (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 2 und § 6 Abs. 2 Satz 2) aus. Der Anregung wird gefolgt und die Regelung in § 3 Abs. 5 NKomFöG-E gestrichen.

Die AG KSV wünscht sich eine Klarstellung, dass für die kommunalen Rechnungsprüfungsämter keine Prüfpflicht zu den Regelungen nach § 3 Abs. 3 bis 6 NKomFöG-E bestehe. Die Prüfrechte von Rechnungsprüfungsämtern sind in den §§ 155 ff. NKomVG geregelt. Insofern ist eine Begründung zu etwaigen Prüfpflichten redundant. Daher wird dem Vorschlag nicht gefolgt.

Daneben soll aus Sicht der AG KSV ein Absatz in § 3 NKomFöG-E hinzugefügt werden, um den Beginn einer Maßnahme in Bezug auf eine Förderung einheitlich zu definieren.

Das mit dem Niedersächsischen Kommunalfördergesetz geschaffene Verfahrensrecht soll sich vor allem durch ein schlankes und standardisiertes Förderverfahren auszeichnen. An dieser Stelle scheint eine Standardisierung des Maßnahmenbeginns nicht sinnvoll, da eine heterogene Förderlandschaft besteht und abhängig von dem Förderzweck unterschiedliche Anforderungen an den Beginn und das Ende von Maßnahmen gestellt sind. Aus diesem Grund sollten die Angaben der jeweiligen Verordnung für das von ihr geregelte Förderprogramm vorbehalten sein. Der Regelungsgehalt des Gesetzes soll sich bei der Implementierung auf das beschränken, was als Minimum zwingend notwendig ist. Sollte sich im Rahmen der vorgesehenen Evaluation zeigen, dass Regelungen fehlen, dem Gesetzeszweck zuwiderlaufen oder eine grundsätzliche Anpassung erforderlich ist, so wird dies in einer Gesetzesnovelle berücksichtigt.

1.4 Zu § 5 NKomFöG-E:

Die AG KSV vertritt die Auffassung, dass durch eine Einfügung des Wortes „kurze“ in § 5 Abs. 2 Nr. 3 NKomFöG-E im Gesetzestext deutlich gemacht werde, dass, wie die Gesetzesbegründung ausführe, eine kurze Vorhabenbeschreibung für die Förderfähigkeitsprüfung ausreiche.

Das Gesetz soll ein vereinfachendes Verfahrensrecht etablieren. Dazu gehört es auch, dass die Antragsangaben auf ein Minimum beschränkt werden. Wie in der Gesetzesbegründung konkretisiert, reicht eine kurze, das heißt allgemeine, Beschreibung des Vorhabens bei der Antragstellung aus. Dies ergibt sich zugleich auch aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes, sodass das Wort „kurze“ nicht im Gesetzestext eingefügt wird, zumal hierdurch ein unbestimmter Rechtsbegriff geschaffen werden würde, der unter Umständen zu Problemen bei der Rechtsanwendung führen könnte.

1.5 Zu § 7 NKomFöG-E:

Der Hinweis der AG KSV, dass von der Regelung des § 7 Abs. 1 NKomFöG-E projektbezogene Förderungen nicht umfasst seien, ist richtig. Dahin gehend ist eine Anpassung des Gesetzes erfolgt.

Zugleich bittet die AG KSV um Klarstellung, dass bei den Förderungen künftig kein (Bewilligungs-) Bescheid erforderlich sein möge. Eine diesbezügliche Konkretisierung wurde in der Begründung zu § 7 Abs. 1 NKomFöG-E vorgenommen.

1.6 Zu § 8 NKomFöG-E:

Die AG KSV vertritt die Auffassung, dass die Verordnungsermächtigung in § 8 NKomFöG-E nicht den Vorgaben von Artikel 43 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung (im Folgenden: NV) entspreche. Diese Anforderungen seien zwar in Satz 2 Nrn. 1 bis 13 erfüllt. Durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ in Satz 2 werde die Norm als Verordnungsermächtigungsvorschrift jedoch unbestimmt, weil sie eben, anders als ausweislich der Gesetzesbegründung beabsichtigt, keine abschließende Regelung enthalte. Aus diesem Grund regt die AG KSV eine Streichung dieses Wortes an. Dieser Auffassung wird nach Prüfung gefolgt.

In Zusammenarbeit mit allen Förderressorts des Landes wurde ein abschließender Regelungskatalog in § 8 NKomFöG-E erstellt. Ein Bedarf für eine Ausgestaltung als Regelbeispielsnorm wurde nicht kommuniziert. Die durch die AG KSV geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit der Norm sind in der Tat nicht von der Hand zu weisen, sodass bei Aufnahme eines Tatbestandsmerkmals „insbesondere“ verfassungsrechtliche Risiken gesehen werden. Am Beispiel einer im Infektionsschutzgesetz vorgesehenen Verordnungsermächtigung wird deutlich, dass eine weit gefasste Verordnungsermächtigung mit Generalklauseln nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) nur dann verfassungsrechtlich tragfähig ist, wenn sie dem Schutz besonders hochrangiger Rechtsgüter, etwa der Gesundheit, dient und sie in einer außergewöhnlichen, dynamischen Ausnahmesituation mit erheblichem Flexibilitätsbedarf erfolgt (vgl.: BVerwG,

Urteil vom 22.11.2022, 3 CN 1.21). Eine vergleichbare Lage liegt im Zusammenhang mit der Ausgestaltung vereinfachter Förderverfahren gerade nicht vor, sodass auf die Aufnahme des Wortes „insbesondere“ zu verzichten ist. Daneben wird aufgrund der mannigfaltigen Anwendungsfälle im Förderbereich durch eine Aufnahme ein überproportionales Eröffnen des Anwendungsbereichs der Norm erwartet, was dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht entsprechen würde. Sollte sich im Rahmen der vorgesehenen Evaluation zeigen, dass Regelungen fehlen, dem Zweck zuwiderlaufen oder eine grundsätzliche Anpassung zu erfolgen hat, so kann im Rahmen einer Gesetzesnovellierung nachgesteuert und können weitere Tatbestände aufgenommen werden.

2. Stellungnahme des Niedersächsischen Landesrechnungshofs einschließlich seiner überörtlichen Kommunalprüfung (LRH):

Aus Sicht des LRH erscheint der geplante Gesetzentwurf sinnvoll und geeignet, um die vom Land zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel an kommunale Fördermittelempfänger in einem vereinfachten Verfahren bereitzustellen und auszuzahlen. Grundsätzliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf werden mit Blick auf den Pilotcharakter des Verfahrens und die vorgesehene Evaluation nicht erhoben.

2.1 Zu § 1 NKomFöG-E:

Zweck des Gesetzes sei die vereinfachte Bereitstellung und Auskehrung der vom Land zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel an ausschließlich kommunale Fördermittelempfänger. Nach § 8 Nr. 9 NKomFöG können die kommunalen Fördermittelempfänger durch Verordnung zur Weiterleitung der Mittel an Dritte ermächtigt werden. Der LRH vertritt die Auffassung, dass eine Weiterleitung an nicht kommunale Fördermittelempfänger vom Wortlaut des Gesetzes her einen Widerspruch zum Gesetzeszweck darstelle. Auch sei nicht ersichtlich, wie die Weiterleitung der Mittel an Dritte mit der Maßgabe, dass der kommunale Fördermittelempfänger dennoch für die zweckwidrige Verwendung durch Dritte hafte und Empfänger der Fördermittel im Sinne des Gesetzes bliebe, ausgestaltet werden solle und an welche konkreten Fallgestaltungen gedacht werde.

Diesem Ansatz kann nicht gefolgt werden. Ein Widerspruch ist so nicht erkennbar, weil die Fördermittel auch bei einer Weiterleitung an Dritte vom Land an die Kommunen ausgekehrt werden. Die Kommunen sind dann gegenüber dem Land in der Verantwortung und auch gegebenenfalls etwaigen Regressansprüchen des Landes ausgesetzt. Damit liegt die Verantwortung für eine rechtmäßige der Weiterleitung der Mittel an Dritte bei den Kommunen. Dies wäre bei einer direkten Einbeziehung von Dritten in den Anwendungsbereich des Gesetzes anders. Deshalb sollte es bei der bisherigen Regelungssystematik bleiben. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu der Stellungnahme der AG KSV zu § 2 NKomFöG-E verwiesen.

2.2 Zu § 2 NKomFöG-E:

Nach dem Gesetzeswortlaut finde § 44 LHO keine Anwendung. Förderungen dürften jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 23 HO gewährt werden. Aus Sicht des LRH müsse das erhebliche Landesinteresse an einer Förderung konkret dargelegt werden, da dieses nicht allein durch eine Veranschlagung der Fördermittel im Haushalt gerechtfertigt werde. Aus diesem Grund schlägt der LRH vor, die Dokumentation des erheblichen Landesinteresses in den Katalog der Regelungen nach § 8 NKomFöG-E aufzunehmen.

Der IMAK hat sich insbesondere mit der Frage nach einer automatischen Attestierung eines erheblichen Landesinteresses durch die Mittelbereitstellung im Rahmen des Landeshaushaltes intensiv auseinandergesetzt. Dabei kam der IMAK zu dem Ergebnis, dass eine automatische Attestierung durch die Mittelbereitstellung im Landeshaushalt nicht möglich ist. Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 GGO werden Gesetz- und Verordnungsentwürfe der Landesregierung mit einer Begründung versehen. Dadurch, dass das erhebliche Landesinteresse in der Begründung zu einer Verordnung im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GGO dargestellt wird, bedarf es keiner expliziten Aufnahme in den Regelungskatalog. Allerdings wurde die Gesetzesbegründung zu § 2 NKomFöG konkretisiert.

2.3 Zu § 3 NKomFöG-E:

Der LRH hat richtigerweise eine sprachliche Korrektur eines Begriffs in § 3 Abs. 2 Nr. 2 vorgeschlagen: „Abschreibungstabellen für die Absetzung „für“ (nicht: „und“) Abnutzung (AfA).“

Daneben ist dem LRH nicht ersichtlich, warum das Land erst dann berechtigt werden soll, Unterlagen und Prüfungshandlungen im Sinne von § 3 Abs. 5 NKomFöG-E vorzunehmen, wenn „tatsächliche“ Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die sich aus dem Niedersächsischen Kommunalfördergesetz und den dazu erlassenen Verordnungen ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Nach Ansicht des LRH ist der Begriff „tatsächliche“ zu unbestimmt und bildet dadurch eine nicht erforderliche Hürde für die Anforderung von Unterlagen sowie die Vornahme von Prüfungshandlungen. In der Begründung zu § 5 Abs. 4 NKomFöG wird dazu hinreichend ausgeführt: „(...) Auf Basis dieser Erklärung erfolgt auf Seiten des Zuwendungsgebers eine Plausibilitätsprüfung. Zur Wahrung eines einheitlichen Standards in diesem Punkt ist eine abschließende Regelung im Gesetz und nicht in der Verordnung gewählt worden. Auch an dieser Stelle wird die in Artikel 57 Abs. 5 NV verfassungsrechtlich verankerte Kontrollfunktion des Landes lediglich unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität für alle Beteiligten gelockert. Eine Pflicht, dass der Fördermittelempfänger weitergehende Nachweise immer vorzulegen hat, wurde zur Wahrung des Gesetzeszwecks bewusst nicht normiert. Sollte die vorstehende Plausibilitätsprüfung Anlass dafür geben, dass die sich aus dem Gesetz und aus den erlassenen Verordnungen ergebenden Verpflichtungen von einem kommunalen Fördermittelempfänger nicht eingehalten werden, können weitergehende Nachweise verlangt werden. Diese umfassen die für die Gewährung der Zuwendung oder Billigkeitsleistung relevanten Unterlagen, Bücher, Belege und sonstige dafür erforderliche Geschäftsunterlagen. Durch die Plausibilitätsprüfung bleibt die haushaltsrechtlich notwendige Kontrollmöglichkeit des fachlich zuständigen Ministeriums aufrechterhalten und wird zugleich der knappen Ressource Personal angemessen begegnet.“ Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu der Stellungnahme der AG KSV zu § 3 NKomFöG verwiesen, aufgrund dessen § 3 Abs. 5 NKomFöG gestrichen wurde.

Der LRH hält es für erforderlich, dass eine stichprobenbasierte Prüfung im Sinne von § 3 Abs. 6 NKomFöG-E nach repräsentativen Maßgaben erfolgen und klare Kriterien für die Auswahl der zu prüfenden Nachweise entwickelt werden müssten. Eine Konkretisierung in der Gesetzesbegründung wird für erforderlich gehalten, sodass dem Vorschlag gefolgt wird.

2.4 Zu § 4 NKomFöG-E:

Das in § 4 bzw. § 8 NKomFöG vorgesehene Verfahren zur Auskehrung von Fördermitteln an kommunale Fördermittelempfänger sieht neben den bestehenden Möglichkeiten des Onlinezugangsgesetzes (OZG) eine vereinfachte elektronische Alternative für die Verfahrensabwicklung vor. Der LRH sieht diese Vereinfachung grundsätzlich als sinnvoll an. Es wird jedoch daraufhin hingewiesen, dass die Landesregierung durch die Zulassung einer einfachen elektronischen Signatur den Ausbau der Verwaltungsdigitalisierung nicht forcieren. Obwohl eine Kommune gemäß § 3 Abs. 3 OZG ein Organisationskonto nutzen müsse, bräuchte sie es für die eigenen Antragstellungen für Förderungen nicht zu nutzen. Zugleich müsse auch die NBank ihre IT-Systeme für die OZG-konforme Nutzung ertüchtigen.

Die Anregung des LRH kann nur bedingt nachvollzogen werden. Die Möglichkeit, dass eine einfache elektronische Signatur ausreicht, wird dadurch eingeschränkt, dass vorrangig ein „besonderer Onlinedienst“, sofern dieser zur Verfügung steht, zu nutzen ist. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 4 NKomFöG verwiesen. Gleichwohl wird dieser Aspekt in der im Jahr 2028 durchzuführenden Evaluation aufgegriffen, sodass ein gegebenenfalls bestehender Anpassungsbedarf identifiziert und eine Aktualisierung vorgenommen werden kann.

2.5 Zu § 5 NKomFöG-E:

In Bezug auf die gestaffelte Auszahlung für Förderungen ab 100 000 Euro merkt der LRH an, dass sich in der Praxis Schwierigkeiten ergeben könnten, wenn sich der Abschluss des Vorhabens hinziehe und der Fördermittelempfänger diesen möglicherweise jahrelang nicht erkläre. Dass der Fördermittelempfänger bei Beiträgen ab 100 000 Euro ein Interesse hat, den Abschluss zu erklären, folgt daraus, dass er gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 erst dann die restlichen Fördermittel erhält. Gleichwohl könnte dieser Prozess sich über mehrere Jahre hinziehen. Möglicherweise gebe es auch Vorhaben, die nicht zu Ende geführt werden oder zu Ende geführt werden können. Das Verfahren sieht vor, dass die Erklärung über den Abschluss des Vorhabens innerhalb eines Jahres abgegeben werden muss. Beginn und geplanter Abschluss des Vorhabens sind im Antrag anzugeben. Unklar sei jedoch, inwieweit diese Angaben verbindlich sind. Einen Bewilligungsbescheid sieht das Verfah-

ren nicht vor. Vielmehr gilt die Auszahlung gemäß § 7 Abs. 1 NKomFöG als konkludenter Verwaltungsakt. Für den LRH scheint unklar, auf welcher Basis über einen Widerruf oder eine Rücknahme des konkludenten Verwaltungsaktes entschieden werden soll und zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Wege die Bewilligungsbehörde die notwendigen Informationen erhält. Der LRH hält es für erforderlich, hierfür eine entsprechende Regelung vorzusehen.

Die kommunalen Fördermittelempfänger sind ebenfalls an Recht und Gesetz und damit auch an die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalfördergesetzes gebunden (vgl. Artikel 20 Abs. 3 GG). Sofern ein Verstoß vorliegt, ist eine Rücknahme bzw. ein Widerruf nach den einschlägigen Gesetzen (im Regelfall nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - NVwVfG - in Verbindung mit den §§ 48 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG) möglich. An dieser Stelle wird die verfassungsrechtlich verankerte Kontrollfunktion des Landes lediglich unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität für alle Beteiligten gelockert. Auf die vorstehenden Ausführungen zur Evaluation wird verwiesen.

Der LRH regt ebenfalls eine Streichung des Wortes „tatsächliche“ in § 5 Abs. 4 Satz 2 NKomFöG-E an. Hier wird auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 5 NKomFöG-E verwiesen. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

2.6 Zu § 6 NKomFöG-E:

Der LRH hat richtigerweise eine redaktionelle Korrektur vorgenommen: Es muss in Absatz 1 Satz 1 „bei pauschalen Förderungen im Sinne von § 2 Abs. 4“ (statt „§ 2 Abs. 3“) heißen.

Der LRH regt ebenfalls eine Streichung des Wortes „tatsächliche“ in § 6 Abs. 2 Satz 2 NKomFöG-E an. Hier wird auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 5 NKomFöG-E verwiesen. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

2.7 Zu § 8 NKomFöG-E:

Nach dem Entwurf des Gesetzes wird der LRH nicht verpflichtend bei der Ausgestaltung der Verordnungen (§ 8) beteiligt. Nach Ansicht des LRH schwächt dies die präventive Kontrolle und kann zu inkonsistenten Regelungen führen. Der LRH hält es für erforderlich, dass der LRH zum Entwurf der Verordnungen nach § 8 NKomFöG gehört werde. Hierzu hat der LRH zwei Formulierungsvorschläge unterbreitet.

Die Anregung des LRH ist inhaltlich nicht nachvollziehbar, da eine Beteiligung des LRH ohnehin in § 102 Abs. 1 Nr. 1 LHO und § 27 Abs. 1 GGO normiert ist. Eine explizite Aufnahme einer gesetzlichen Regelung ist daher nicht erforderlich.

2.8 Zu § 9 NKomFöG-E:

Die Formulierung im Gesetzentwurf schränke die Prüfungsrechte des LRH insofern ein, als der LRH auch Ordnungsmäßigkeitsprüfungen durchführen dürfe. Sie sei sprachlich zumindest missverständlich. Aus Gründen der Rechtsklarheit hält der LRH eine Änderung der Formulierung für erforderlich. Die Formulierung des LRH wird übernommen.

2.9 Zu § 10 NKomFöG-E:

In Anbetracht der grundsätzlichen Abkehr des Niedersächsischen Kommunalfördergesetzes von § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften hält der LRH eine sorgfältige Evaluation des neuen Verfahrens für äußerst wichtig. Der LRH empfiehlt, bereits jetzt festzulegen, welche Aspekte bei der Evaluation konkret betrachtet werden sollen. Aus Sicht des LRH sollte dabei nicht nur die Frage im Vordergrund stehen, ob sich die Ziele des Gesetzes, also die Verfahrenserleichterungen für die Kommunen, realisiert haben. Vielmehr muss auch betrachtet werden, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Verzicht auf § 44 LHO und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften dazu führt, dass die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht hinreichend sichergestellt ist.

Die Ausführungen des LRH zur Evaluation sind zweckmäßig und betreffen das Verfahren zur Gestaltung der Evaluation. Die genannten Aspekte werden zur Vorbereitung der Evaluation aufgegriffen. Dies dürfte insbesondere Aufgabe der Zentralen Stelle Förderwesen sein.

III. Ergebnisse des Klimachecks sowie Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen sind mit dem Gesetz nicht verbunden. Ein Klimacheck wurde entsprechend durchgeführt.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann und auf Familien

Auswirkungen sind mit dem Gesetz nicht verbunden.

V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen sind mit dem Gesetz nicht verbunden.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes. Es können positive Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft der kommunalen Fördermittelempfänger und innerhalb der Landesverwaltung entstehen. Für die kommunalen Fördermittelempfänger vermindert sich der bürokratische Aufwand, der im Umgang mit Förderrichtlinien nach § 44 LHO entsteht. Ebenfalls entstehen durch das vereinfachte Mittelabrufverfahren Synergieeffekte für die Landesverwaltung.

VII. Digitalcheck

Mit den vorgesehenen Änderungen werden keine Regelungen vorgesehen, die ein Digitalisierungshemmnis darstellen könnten (z. B. Schriftformerfordernisse). Vielmehr sieht § 4 des Gesetzentwurfs ein elektronisches Verfahren vor.

VIII. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorliegenden Regelungen des Niedersächsischen Kommunalfördergesetzes sind erforderlich, um den rechtlichen Rahmen für ein einfacheres Förderverfahren gegenüber kommunalen Fördermittelempfängern zu schaffen. Es sind keine Regelungsalternativen ersichtlich, denn eine Änderung und Reduzierung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 44 LHO kann in ihrem Umfang nicht den umfassenden Vereinfachungen durch das Niedersächsische Kommunalfördergesetz entsprechen.

Neben der Erreichung der Beschleunigung und Optimierung des Förderverfahrens werden positive Synergien in Bezug auf den Personalaufwand sowohl auf Seiten der kommunalen Fördermittelempfänger als auch auf Seiten der Landesverwaltung erwartet. Die Kommunen benötigen einerseits weniger Zeit zur Bearbeitung der Förderanträge, andererseits wird die Abwicklung auf Seiten der Landesverwaltung durch das vereinfachte Nachweisverfahren verschlankt und vereinfacht. Dadurch muss langfristig weniger Personal für das Förderverfahren eingesetzt werden. Angesichts des demographischen Wandels und des zu bewältigenden Fachkräftemangels stellt dies ebenfalls einen nicht unerheblichen Mehrwert dar.

Durch die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalfördergesetzes zum vereinfachten Förderverfahren ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes. Es erfolgt keine neue Mittelzuteilung, da es sich um ein Gesetz zur Vereinfachung der Förderverfahren mit ausschließlich kommunalem Empfängerkreis handelt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes):

Durch diese Norm wird der Zweck des Gesetzes festgeschrieben, anhand dessen die übrigen Regelungen sowie die zu erlassenden Verordnungen nach § 8 auszulegen sind.

Insgesamt sollen das Verfahren des Mittelabrufs im Vergleich zu § 44 LHO nebst den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung in dafür geeigneten Förderprogrammen vereinfacht und die kommunale Selbstverantwortung gestärkt werden. Die in Artikel 57 Abs. 5 NV verfassungsrechtlich verankerte Kontrollfunktion des Landes wird dadurch nicht ausgehöhlt, sondern lediglich unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität gelockert, indem dem Interesse der kommunalen För-

dermittelempfänger an einer stärkeren finanziellen Förderung unter Erweiterung ihrer Gestaltungsspielräume ausreichend Rechnung getragen wird. Eine vereinfachte Bereitstellung der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel soll auch dadurch erreicht werden, dass zukünftige Förderungen insbesondere in pauschalierter oder budgetierter Form erfolgen sollen, ohne dass eine projektbezogene Förderung vollständig ausgeschlossen wird (siehe Ziffer 3.5.6. des Abschlussberichts der AG 1 des IMAK). Das Gesetz ermöglicht daher eine Anwendung auf jede Form der Förderung, sei sie investiv oder konsumtiv, und damit insgesamt eine vereinfachte Bereitstellung von finanziellen Mitteln. Die Norm stellt klar, dass eine Veranschlagung im Haushalt des Landes bereits erfolgt ist, wenn der Geltungsbereich des Gesetzes ansetzt. Damit ist im Gesetz deutlich verankert, dass dieses Gesetz für Landeshaushaltsmittel Anwendung findet und die verfahrensrechtliche Auskehrung von Mitteln aus dem Bundeshaushalt sowie aus europäischen Mitteln (EU-Mitteln) nicht erfasst ist.

Zu § 2 (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen):

Die Norm regelt neben dem Empfängerkreis auch den sachlichen Anwendungsbereich. Dieser umfasst nach § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs Zuwendungen nach § 23 LHO sowie nach § 2 Abs. 2 Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO und dient der Abgrenzung zu § 44 LHO. Als Oberbegriff für Zuwendungen und Billigkeitsleistungen wird die Bezeichnung Förderung verwendet. Damit ist der gesamte Verfahrensprozess von der Bereitstellung bis zur Auskehrung der Zuwendung oder Billigkeitsleistung gemeint. Das Gesetz setzt unmittelbar an den Zeitraum nach der Veranschlagung im Haushalt an, und aufgrund des identischen Begriffsverständnisses zur Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung wird kein Anspruch auf die Auszahlung der Fördersumme durch dieses Gesetz begründet. Der Charakter einer Zuwendung oder Billigkeitsleistung im Sinne des Zuwendungsrechts als eine freiwillige Leistung des Landes Niedersachsen an die kommunalen Fördermittelempfänger wird durch das Gesetz nicht verändert. Das Gesetz ist ein reines Verfahrensgesetz zur Abwicklung der jeweiligen Förderprogramme.

Das allgemeine Begriffsverständnis von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen im Sinne der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung bedeutet, dass dieses Gesetz keine Sachleistungen, sondern nur Geldleistungen umfasst. Durch die Anknüpfung an § 23 LHO ist außerdem sichergestellt, dass ein erhebliches Landesinteresse bezüglich der Förderung durch die nach diesem Gesetz ausgekehrten Mittel vorliegt, da die Veranschlagung im Haushalt nur unter dieser Voraussetzung erfolgt. Zugleich wird das Vorliegen des erheblichen Landesinteresses bei der Festlegung von entsprechenden Förderzwecken durch das zuständige Fachressort in einer Verordnung nach § 8 manifestiert. Die Begründung einer etwaigen Verordnung muss Ausführungen zu dem erheblichen Landesinteresse im Sinne von § 39 Abs. 1 GGO enthalten.

Zu Absatz 1:

Es wird eine Grundsatzregelung für die Auskehrung von im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Mitteln für die Förderung von Bereichen etabliert, die in der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung nach § 8 bestimmt sind, den kommunalen Fördermittelempfängern abweichend von § 44 LHO als pauschalierte zweckgebundene Zuwendung, als budgetierte zweckgebundene Zuwendung oder als Zuwendung zur Projektförderung gewährt werden zu können.

Der in diesem Absatz eingeführte Begriff des Vorhabens ist im gesamten Gesetz weit zu verstehen. Der Begriff ist nicht im Sinne eines bestimmten, konkret bezeichneten Projekts auszulegen, sondern erfasst genauso eine allgemein gehaltene Umschreibung dessen, was der Fördermittelempfänger mit den Fördermitteln finanzieren will. Damit wird den Besonderheiten einer pauschalierten und budgetierten Förderung Rechnung getragen, die im Vergleich zu einer rein projektbezogenen Förderung eine größere Flexibilität für die kommunalen Fördermittelempfänger gewährleistet.

Zu Absatz 2:

Dieser Absatz fungiert als Grundsatzregelung für die Gewährung von Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 LHO auf Grundlage dieses Gesetzes. Durch die Aufnahme von Billigkeitsleistungen wird ein weiterer Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet. Damit wird die Anwendbarkeit der verfahrensbezogenen Vorteile dieses Gesetzes auch auf solche Leistungen ermöglicht, sodass in besonderen Problemlagen, wie z. B. bei Naturkatastrophen in Form von Hochwasserereignissen oder ähnlichem, eine größere Flexibilität ermöglicht wird.

Dieses Gesetz ist ein Verfahrensgesetz, das an den allgemeinen Grundsätzen des Zuwendungsrechts nichts ändert. Es ermöglicht lediglich eine praktische Erleichterung bei der Auskehrung und Bewirtschaftung der bereitgestellten finanziellen Mittel. Daher werden auch allgemein geltende haushaltsrechtliche Grundsätze und Pflichten der kommunalen Fördermittelempfänger im Gesetz nicht ausdrücklich normiert. Ihre Geltung und Beachtung gebietet bereits der übergeordnete Charakter dieser Grundsätze und Pflichten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kommunen als Teil der Staatsgewalt an Recht und Gesetz gebunden sind (Artikel 20 Abs. 3 GG). Die Gesetzessystematik impliziert darüber hinaus, dass es sich bei den finanziellen Mitteln nicht um die grundlegende Finanzausstattung der Kommunen nach Artikel 57 Abs. 4 und Artikel 58 NV handelt, sodass auf eine ausdrückliche Abgrenzung im Gesetz verzichtet werden kann.

Zu Absatz 3:

§ 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs entspricht der Erkenntnis der Arbeitsgruppen des IMAK, dass Pauschalierungen und Budgetierungen von Fördermitteln bei einem ausschließlich kommunalen Empfängerkreis grundsätzlich immer möglich sind. Die Kommunen erfüllen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung ihre Aufgaben grundsätzlich selbstständig, bedienen sich aber dafür regelmäßig verschiedener Rechtsformen. Um dies bei Förderungen nach diesem Gesetz berücksichtigen zu können, bedarf es eines effektiven Anwendungsbereichs, der durch die Ausweitung des Empfängerkreises auf die genannten Rechtsformen eingeführt wird. Dadurch bleiben die Förderungen ausschließlich im kommunalen Verantwortungsbereich. Die Kommunen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 sind die Kommunen im Sinne des § 1 Abs. 1 NKomVG. In § 2 Abs. 3 Nr. 2 sind die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen nach § 136 Abs. 1 bis 4 NKomVG in Verbindung mit § 137 Abs. 1 NKomVG, die in privater Rechtsform geführt werden, erfasst, bei denen eine Kommune allein oder zusammen mit anderen Kommunen oder Zweckverbänden über die Mehrheit der Anteile verfügt. Im Umkehrschluss fallen solche Unternehmen und Einrichtungen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, an denen Kommunen 50 Prozent der Anteile oder weniger besitzen. Gleichzeitig ist die Regelung auf die sogenannte Tochterebene beschränkt. Kommunale Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebes nach § 136 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG sind nicht explizit genannt, da sie keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und über die Nummer 1 (Kommunen) ohnehin Empfänger der Förderung sein können. § 2 Abs. 3 Nr. 3 erfasst die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 136 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit den §§ 141 ff. NKomVG, rechtsfähige kommunale Stiftungen nach § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes sowie kommunale Zweckverbände nach den §§ 7 bis 19 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und gemeinsame kommunale Anstalten nach den §§ 3 und 4 NKomZG. § 2 Abs. 3 Nr. 4 erfasst den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ als kommunale Körperschaft sui generis nach dem Gesetz über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“.

Zu den Absätzen 4 und 5:

Durch die Legaldefinitionen für eine Pauschalierung und Budgetierung schafft das Gesetz einen einheitlichen Standard, was unter den Begriffen zu verstehen ist und wie die Förderung grundsätzlich erfolgen soll. Damit soll entsprechend § 1 des Gesetzentwurfs kein vollständiger Ausschluss projektbezogener Förderung verbunden sein. Die Aufnahme der Definitionen im Gesetz schafft Transparenz und Klarheit bei der Rechtsanwendung.

Bezüglich einer pauschalierten Förderung werden in der Verordnung nach § 8 neben Förderparametern die auszukehrenden Summen festgelegt, die pro Einheit eines entsprechend festgelegten Förderparameters ausgekehrt werden. Parameter im Sinne einer pauschalen Förderung sind Kriterien, die vorgeben, wofür eine bestimmte Fördersumme ausgekehrt wird. Dies kann beispielsweise die Fläche oder Länge einer sanierten Straße sein. Die konkrete Fördersumme bestimmt sich nach der festgelegten Messeinheit für diesen Parameter, also beispielsweise pro Quadratmeter sanierter Straße wird eine bestimmte Summe X ausgekehrt.

Im Gegensatz zu einer pauschalen Förderung gibt es bei einer budgetierten Förderung keine Anknüpfung an einen oder mehrere festgelegte Parameter, die in der Folge die Höhe der Fördersumme ergeben. Stattdessen wird der jeweils partizipierenden Kommune ein Budget zur Verfügung gestellt, über dessen Verwendung die Kommune im Rahmen des Förderzwecks oder der Förderzwecke unter Einhaltung der weiteren Vorgaben eigenverantwortlich verfügen kann. In Abgrenzung zu einer projektbezogenen Förderung, bei der die Kommune die finanziellen Mittel für ein bestimmtes

Vorhaben oder bestimmte Vorhaben erhält und diese dafür ausschließlich verwenden muss, darf die Kommune innerhalb eines festgelegten Förderzwecks oder mehrerer festgelegter Förderzwecke die als Budget zur Verfügung gestellten Mittel flexibel einsetzen.

Zu Absatz 6:

Über pauschalierte und budgetierte Förderansätze hinaus erhalten kommunale Zuwendungsempfänger regelmäßig Förderungen für einzelne, fachlich, inhaltlich und finanzielle abgegrenzte Vorhaben. Wo immer möglich, sollen zukünftig kommunale Fördermittelempfänger auch in Bezug auf solche Förderverfahren von den Vereinfachungen profitieren können, die mit dem Niedersächsischen Kommunalfördergesetz einhergehen. Insofern dient der Absatz 6 dazu, definitorisch klarzustellen, welche Merkmale investive Projektförderungen zu erfüllen haben.

Zu Absatz 7:

Durch das Gesetz soll ein schlankes und bürokratiearmes Verfahrensrecht geschaffen werden. Die beschriebene Intention des Gesetzes verdeutlicht § 2 Abs. 6 des Gesetzentwurfs, indem die bisherige Verfahrensnorm des § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung und damit auch die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung in diesem Zusammenhang für unanwendbar erklärt werden. Ein Rückgriff auf § 44 LHO und die über diesen Gesetzentwurf hinausgehenden Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 44 LHO wurde mit dem Kabinettsbeschluss vom 21. Januar 2025 abgelehnt und widerspräche dem bereits dargelegten Gesetzeszweck bezüglich einer Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen durch eine Vereinfachung des Verfahrens, der späteren Abwicklung und der Absenkung der Kontrolle durch die zuständigen Stellen. Daher wurde bewusst die Nichtanwendbarkeit von § 44 LHO gewählt. Allein durch den Ausschluss des § 44 LHO werden bereits einige Vorgaben der Arbeitsgruppen 1 und 2 des IMAK, auf die der vorstehende Kabinettsbeschluss vom 21. Januar 2025 Bezug nimmt, erfüllt (siehe Anlage, Ziffer 3.3.1 ff. des Abschlussberichts der AG 1 des IMAK), weil dadurch zahlreiche und umfangreiche Vorgaben nach den Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen nicht zur Anwendung kommen.

Zu § 3 (Allgemeine Bestimmungen):

Diese Norm regelt übergeordnete Bestimmungen im Rahmen des Verfahrens und der Abwicklung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zu Förderzwecken, die nach diesem Gesetz umgesetzt werden können und sollen. Der Paragraph trägt dem Ziel der Standardisierung und Verschlinkung des gesamten Verfahrens im Vergleich zur gegenwärtigen Situation nach § 44 LHO nebst dessen Verwaltungsvorschriften Rechnung, indem er eindeutige und abschließende Regelungen für diese Teilbereiche des Verfahrens formuliert. Die Norm beschränkt sich auf die wesentlichen und ausdrücklich zu normierenden Regelungen unter gleichzeitiger Wahrung des Gesetzeszwecks. Allgemein geltende Grundsätze und Pflichten werden daher auch hier nicht explizit erwähnt, worunter beispielsweise die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel oder die Pflicht zur Mitwirkung bei Prüfungsgängen durch die zuständige Stelle fallen. Die Einhaltung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze ist durch die kommunalen Fördermittelempfänger, insbesondere vor dem Hintergrund des Artikels 20 Abs. 3 GG, zu unterstellen. Einer klarstellenden Aufnahme im Gesetzestext bedarf es daher nicht, da eine Verletzung dieser Bestimmungen auch ohne Erwähnung im Gesetz justitiabel ist. Die Unterstützung eines Förderzwecks nach dem in diesem Gesetz geregelten Verfahren ist neben einer Förderung aus anderen Förderprogrammen zulässig.

Zu Absatz 1:

Der Absatz ermöglicht den kommunalen Fördermittelempfängern, aus mehreren Förderquellen eine Förderung für ein bestimmtes Projekt oder einen Fördergegenstand zu erhalten. Dies gilt nur, sofern ein anderes Förderprogramm eine Doppelförderung nicht ausschließt. Das betrifft auch Zuwendungen und Billigkeitsleistungen an Kommunen zu Förderzwecken, die aus sachlich übergeordneten Gründen, beispielsweise bei Rechtsvorgaben im Rahmen von mit Bundesmitteln kofinanzierten Förderzwecken, auch weiterhin über klassische Zuwendungen im Rahmen des § 44 LHO oder vergleichbarer Regelungen erfolgen sollen, z. B. Förderungen mit Kofinanzierungsbeiträgen aus Bundes- und EU-Mitteln. Durch dieses Gesetz sollen die kommunalen Fördermittelempfänger so umfangreich und effektiv wie möglich gefördert werden. Durch die Inanspruchnahme verschiedener Förderquellen sollen die kommunalen Fördermittelempfänger auf verschiedene Bedarfslagen

insbesondere in Bereichen mit einem hohen Förderbedarf reagieren können. Die durch dieses Gesetz verteilten Mittel dürfen sie daher auch zur Kofinanzierung von Vorhaben mit einem vergleichbaren Förderzweck einsetzen. Damit geht nicht einher, dass eine Förderung von mehr als 100 Prozent der Kosten im Sinne einer Bereicherung durch die Förderung ermöglicht wird. Der kommunale Fördermittelempfänger kann maximal seine gesamten Kosten durch eine Förderung aus verschiedenen Quellen decken (Vollfinanzierung). Durch dieses Gesetz werden, wie Satz 2 ausdrückt, nicht die Anforderungen anderer Förderprogramme geändert. Die Prüfung, ob mehrere Förderquellen in Anspruch genommen werden können, haben die partizipierenden kommunalen Fördermittelempfänger in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Zu Absatz 2:

Der Absatz dient der Etablierung einheitlicher Zweckbindungsfristen, die für die kommunalen Fördermittelempfänger klar zu überschauen sind und eindeutige sowie transparente Vorgaben schaffen (siehe Ziffer 3.3.20 des Abschlussberichts der AG 1 des IMAK). Eine Zweckbindungsfrist ist ein Zeitraum, während dessen der Mittelempfänger zur Nutzung des realisierten Vorhabens im Sinne des bei der Förderung intendierten Zwecks verpflichtet ist. Eine abweichende Nutzung im Widerspruch zum verfolgten Zweck bei der Förderung ist in diesem Zeitraum nicht erlaubt. Die Zweckbindungsfrist zeichnet sich also durch die zeitlich begrenzte Pflicht zur zweckentsprechenden Nutzung aus. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für eine gesetzliche Regelung und für die Möglichkeit einer flexiblen Festlegung von abweichenden, kürzeren Zweckbindungsfristen in der Verordnung entschieden. Andernfalls würden die in den Abschlussberichten des IMAK beschriebenen Vorteile durch diese einheitliche Regelung unterlaufen. Dadurch führt diese Regelung nicht zu einer unflexiblen oder zu einer starren Festlegung. Die Fristdauer orientiert sich an den Eigenarten der jeweiligen Fördervorhaben, wie beispielsweise Kostenaufwand und Lebensdauer der Vorhaben, und ist ebenfalls das Ergebnis einer umfassenden Prüfung der beiden Arbeitsgruppen des IMAK (s. o.). Die rechtlichen Begriffe entsprechen ihrem allgemeinen juristischen Begriffsverständnis. Dem Gesetz liegt insoweit kein anderes Begriffsverständnis zugrunde.

Zu Absatz 3:

Die Regelung folgt aus allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes, die auch im Rahmen dieses Gesetzes sachlich erforderlich sind.

Zu Absatz 4:

Die Regelung folgt aus allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes, die auch im Rahmen dieses Gesetzes sachlich erforderlich sind. Die Stichproben müssen nach repräsentativen Maßgaben gezogen werden, sodass klare Kriterien für die Auswahl der zu prüfenden Nachweise durch den Ordnungsgeber entwickelt werden müssen.

Zu Absatz 5:

Die Regelung folgt aus allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes, die auch im Rahmen dieses Gesetzes sachlich erforderlich sind.

Zu Absatz 6:

Die Regelung konkretisiert die mit diesem Gesetz nach § 2 Abs. 4 definierten Auszahlungsmodalitäten und pauschale Förderungen, insbesondere nicht nur die sogenannten Standardeinheitskosten, sondern auch anderweitige Pauschalbeiträge oder -sätze.

Zu § 4 (Form des Verfahrens):

Im Zeitalter der Digitalisierung soll das gesamte Verfahren schnell und unkompliziert abgewickelt werden können. Die Entwicklung und Etablierung von Digitalisierungsprozessen mit ihren sicherheitstechnischen Standards sind häufig komplex und langwierig, sodass auf kurze Sicht eine elektronische Möglichkeit eröffnet werden soll, die alle Verfahrensbeteiligten entlastet. In Abgrenzung zu § 1 Abs. 1 NVwVfG in Verbindung mit § 3 a VwVfG sieht § 4 des Gesetzesentwurfs zur Formwahrung eine Übersendung eines elektronischen Dokuments mit einer einfachen elektronischen Signatur vor. Das elektronische Dokument ist in Artikel 3 Nr. 35 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und

Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44; L 2024/1183, 9.4.2025) (im Folgenden: eIDAS-VO) legal definiert. Danach ist ein elektronisches Dokument jeder in elektronischer Form, insbesondere als Text-, Ton-, Bild- oder audiovisuelle Aufzeichnung gespeicherte Inhalt. Die einfache elektronische Signatur ist in Artikel 3 Nr. 10 eIDAS-VO legal definiert. Danach handelt es sich bei der elektronischen Signatur um Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet. Dadurch besteht die Möglichkeit, die gemäß den §§ 5 und 6 erforderlichen Anträge auch mit einer (einfach) signierten E-Mail zu stellen. Vor dem Hintergrund, dass die Kommunen Teil der Staatsgewalt sind, muss kein erhöhter Sicherheitsstandard für die Identifizierung von Antragsstellern gelten. Bei der Digitalisierung der Förderverfahren der Ressorts ist eine Heterogenität gegeben, die eine zeitnahe und ressortübergreifende Etablierung einer einheitlichen Software zur Abwicklung des gesamten Verfahrens nur schwer möglich macht. Durch die Formulierung in Satz 2 soll der Nutzung von bereits zur Anwendung kommenden Onlinediensten ausreichend Rechnung getragen werden. Besondere Onlinedienste können nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes nur solche Onlinedienste sein, die den dargestellten niedrigschwelligen Anforderungen gerecht werden. Durch die vorrangige Nutzung bereits bestehender Systeme und EDV-Programme oder Apps sollen der Aufbau von Doppelstrukturen sowie Medienbrüche vermieden werden. Durch die einfache elektronische Abwicklung erhalten alle Beteiligten Flexibilität und zugleich die Möglichkeit, die bestehenden Prozesse sukzessive umzustellen und zukunftsorientiert auszurichten (siehe hierzu auch Ziffer 3.4.3 des Abschlussberichts der AG 1 des IMAK).

Zu § 5 (Verfahren bei budgetierten und projektbezogenen Förderungen):

Das Gesetz regelt die Auskehrungsmodalitäten von bereits im Haushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln. Entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 21. Januar 2025 sollen pauschalierte oder budgetierte Zuwendungen vorrangig genutzt werden. Dies soll die kommunale Selbstverwaltung stärken und zugleich mehr Gestaltungsspielräume ermöglichen, da die Mittel bedarfsgerecht eingesetzt werden können. Daneben sollen aber auch projektbezogene Förderungen von dem Anwendungsbereich des Gesetzes partizipieren und über das Gesetz abgewickelt werden können. Das in § 5 des Gesetzentwurfs normierte Verfahren schafft diesbezüglich Klarheit, Transparenz und nicht zuletzt einen einheitlichen Standard für budgetierte und projektbezogene Förderungen. In Zeiten des Personal- und Fachkräftemangels kommt einheitlichen und vereinfachten Standards eine besondere Bedeutung zu. Zu diesem Zweck werden entsprechend dem vorstehenden Kabinettsbeschluss Vereinfachungen etwa hinsichtlich der Finanzierungsart, der Mittelbindung und zum Nachweis der Verwendung eingeführt. Aufgrund der Vielfältigkeit der Arten von Förderungen sowie der unterschiedlichen verfahrensbezogenen Anforderungen im Rahmen der jeweiligen Förderart wird im Gesetz zwischen dem Verfahren bei budgetierten und projektbezogenen Förderungen sowie den verfahrensbezogenen Anforderungen bei pauschalierten Förderungen (§ 6) differenziert, um der jeweiligen Eigenart der Förderung im Verfahrensgang hinreichend und eindeutig gerecht zu werden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt das Antragserfordernis im Rahmen von budgetierten und projektbezogenen Förderungen klar. Im Rahmen von budgetierten Förderungen ist aufgrund der Bereitstellung des jeweiligen Budgets für den Fördermittelempfänger in der jeweiligen Verordnung lediglich ein Antrag auf Mittelabruf durch den Empfänger zu stellen. Ein vorausgehender Antrag auf Förderung, über den vorab zu entscheiden wäre, ist bei budgetierten Förderungen nicht notwendig. Darin besteht ein naturgemäßer Unterschied zu projektbezogenen Förderungen, bei denen zunächst ein Antrag auf Förderung zu stellen ist. Einer Bewilligung des Förderantrags muss nach bisheriger Praxis ein Antrag auf Mittelabruf folgen. Gemäß dem Gesetzeszweck, das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, wird nach Absatz 1 Satz 2 der Antrag auf Mittelabruf mit dem Antrag auf Förderung verbunden. Dadurch bedarf es im Fall einer positiven Entscheidung über den Förderantrag keines weiteren formellen Antrags auf Mittelabruf. Die jeweiligen Antragsdaten entsprechen sich vom grundsätzlichen Aufbau bei budgetierten und projektbezogenen Förderungen.

Zu Absatz 2:

Mit diesem Absatz soll Transparenz geschaffen und ein einheitlicher Standard normiert werden, welche konkreten Daten bei jeder Antragstellung gefordert werden. Die Etablierung eines Standards kommt vor allem dem Antragsteller zugute, da in der Regel mehrere Fachabteilungen am Zuwendungsgeschehen beteiligt sind. Durch die abschließende Aufzählung in Satz 1 sollen alle am Verfahren Beteiligten Klarheit über die Anforderungen haben. Diese Angaben sind bewusst niedrigschwellig gehalten, um den Arbeitsaufwand der Antragssteller entsprechend dem Gesetzeszweck gering zu halten.

Zu den Nummern 1 und 2:

Mit diesen Angaben soll die Identifikation des Antragstellers und des Trägers der Maßnahme sichergestellt werden. Der Begriff des Vorhabens ist, wie im gesamten Gesetz und zu § 2 bereits dargelegt, weit zu verstehen. Damit ist nicht nur ein konkretes Projekt, sondern auch gemäß der Natur einer budgetierten Förderung eine allgemeinere Umschreibung der angedachten Mittelverwendung umfasst.

Zu den Nummern 3 und 4:

Eine kurze, allgemeine Beschreibung gewährleistet die Überprüfung, ob das jeweilige Vorhaben den Förderzweck oder die Förderzwecke erfüllt. Der Begriff Fördergegenstand in Nummer 4 meint einerseits das konkrete Projekt bei projektbezogenen Förderungen und andererseits den Förderbereich, in dem der kommunale Fördermittelempfänger die Mittel bei einer budgetierten Förderung einsetzen darf. Die Nennung der Verordnung dient der Zuordnung und Überprüfbarkeit.

Zu den Nummern 5 und 6:

Mithilfe der Nummer 5 soll sichergestellt werden, dass zum einen die formellen Voraussetzungen wie der Erhalt einer Förderung sowie die (bauliche) Abwicklung des Vorhabens innerhalb des Förderzeitraums eingehalten werden.

Die Einhaltung der Finanzierungsvoraussetzungen soll Nummer 6 gewährleisten. Ein kommunaler Fördermittelempfänger im Sinne dieses Gesetzes hat grundsätzlich die Gesamthöhe der Vorhabenausgaben, mögliche Finanzierungsbeiträge Dritter, die förderfähigen Kosten, die beabsichtigte Fördersumme sowie den zu leistenden Eigenanteil darzustellen. Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes sollten dabei die Anforderungen an die Darstellung möglichst niedrig gehalten werden. Förderspezifisch kann eine detaillierte Auflistung der vorstehenden Angaben erforderlich sein, sodass die Detailtiefe in einem angemessenen Verhältnis zu dem jeweiligen Fördergegenstand oder Förderbereich wie auch zu der durchzuführenden Plausibilitätsprüfung nach Absatz 4 stehen muss.

In bestimmten Fällen können weitere Anforderungen erforderlich werden. Durch die Regelung in Satz 2 soll das jeweils fachlich zuständige Ministerium bei Bedarf die Möglichkeit erhalten, weitere verpflichtende Antragsangaben zu den in Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Angaben in der nach § 8 zu erlassenden Verordnung festzulegen. Insgesamt sollen die Mitteilungspflichten der kommunalen Fördermittelempfänger auf das Nötigste reduziert bleiben. Überflüssige und damit verfahrenshemmende Antragsdaten dürfen nicht zugrunde gelegt werden. Dadurch soll trotz der Erforderlichkeit weiterer Angaben eine effiziente Abwicklung des Verfahrens erhalten bleiben.

Zu Absatz 3:

Die Regelung dieses Absatzes verfolgt den Zweck, Förderungen schnell und unkompliziert auszu zahlen. Nummer 1 ermöglicht es den kommunalen Fördermittelempfängern, entgegen der bisherigen Praxis ohne eine Bindung an eine Frist zur Verwendung der Mittel bereits einen Teilbetrag in Höhe von 40 Prozent der Gesamtfördersumme zu erhalten. Nach den bisherigen Vorschriften aus der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung musste der Empfänger die Mittel innerhalb von zwei Monaten ab Auszahlung der Summe zweckentsprechend verwenden. Die Nummer 2 schließt an den Abschluss des Vorhabens und die daraufhin erfolgende Erklärung im Sinne des Absatzes 4 an. Mit der Erklärung besteht die Berechtigung zum Erhalt weiterer 50 Prozent der Gesamtfördersumme zur Finanzierung des Vorhabens. Nach der daraufhin erfolgenden Plausibilitätsprüfung schließt sich die letzte Teilzahlung in Höhe von 10 Prozent der Gesamtfördersumme an. Sofern sich zwischenzeitlich eine Änderung bei den der Zuwendung oder Billigkeitsleistung zugrunde lie-

genden Ausgaben der Kommune ergeben hat, wird nur der tatsächlich noch verbleibende Restbetrag ausbezahlt.

Satz 1 eröffnet dabei die Möglichkeit, andere besondere Auszahlungsverfahren, wie sie beispielsweise bei dem Ersten und Zweiten Kommunalinvestitionsförderungspaket (KIP 1 und KIP 2) Anwendung gefunden haben, zu nutzen. Besonders und damit im Sinne der Vorschrift zulässig, sind diese Verfahren nur, wenn das Verfahren im Vergleich zum beschriebenen Regelauszahlungsverfahren genauso niedrigschwellig ist oder eine einfachere Möglichkeit für die am Verfahren Beteiligten bezüglich der Auszahlung von Fördersummen bietet. Satz 1 schränkt mit dem Zusatz der Mindestfördersumme von 100 000 Euro den Anwendungsbereich des Regelauszahlungsverfahrens und damit auch die potenzielle Anwendung eines besonderen Verfahrens als Alternative zum Regelauszahlungsverfahren ein. Durch die Vermeidung von kleineren Teilauszahlungen soll der Arbeitsaufwand auf beiden Seiten gering gehalten werden. Bei Summen unter 100 000 Euro erfolgt die Auskehrung gemäß dem Satz 2 in Form einer Einmalzahlung der gesamten Fördersumme. Daneben verfolgt die Etablierung eines „Regelauszahlungsverfahrens“ das Ziel, das gesamte Verfahren zu beschleunigen, da die anteiligen Auszahlungen an bestimmte Meilensteine geknüpft sind. Weitere Vorteile können dem Abschlussbericht der AG 1 des IMAK unter Ziffer 3.3.14 entnommen werden. Durch die Regelung in Satz 3 soll das jeweils fachlich zuständige Ministerium in den Fällen des Anwendungsbereichs des Regelauszahlungsverfahrens bei Bedarf die Möglichkeit erhalten, weitere Auszahlungsmodalitäten, wie z. B. Zahlungstermine, sowie die Festlegung weiterer Meilensteinanforderungen (vgl. hierzu z. B. Nummer 2 der Ziffer 3.3.14 des Abschlussberichts der AG 1 des IMAK) in der Verordnung nach § 8 festzulegen. Dabei darf der Gedanke des Regelauszahlungsverfahrens jedoch nicht ausgehöhlt werden.

Zu Absatz 4:

Deutliche Erleichterungen sollen im Sinne des Kabinettsbeschlusses vom 21. Januar 2025 bei der Verwendungsnachweisprüfung herbeigeführt werden. Neben den Handlungsempfehlungen entsprechend den Ziffern 3.3.13 und 3.5.1 des Abschlussberichts der AG 1 des IMAK und der Ziffer 7 des Abschlussberichts der AG 2 des IMAK wurde das Erfordernis für die Vorlage einer lediglich einfachen Verwendungsnachweiserklärung gesehen, in der der kommunale Fördermittelempfänger in verkürzter Form versichert, dass die Fördermittel zweckentsprechend verwendet wurden. Die geforderte Erklärung beinhaltet eine Aufstellung der nach Absatz 2 geforderten und beim Antrag auf Mittelabruf angegebenen Angaben in Form einer finalen Darstellung nach Abschluss des Vorhabens. Auf Basis dieser Erklärung erfolgt auf Seiten des Zuwendungsgebers eine Plausibilitätsprüfung. Zur Wahrung eines einheitlichen Standards in diesem Punkt ist eine abschließende Regelung im Gesetz und nicht in der Verordnung gewählt worden. Auch an dieser Stelle wird die in Artikel 57 Abs. 5 NV verfassungsrechtlich verankerte Kontrollfunktion des Landes lediglich unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität für alle Beteiligten gelockert. Eine Pflicht, dass der Fördermittelempfänger weitergehende Nachweise immer vorzulegen hat, wurde zur Wahrung des Gesetzeszwecks bewusst nicht normiert. Sollte die vorstehende Plausibilitätsprüfung Anlass dafür geben, dass die sich aus dem Gesetz und aus den erlassenen Verordnungen ergebenden Verpflichtungen von einem kommunalen Fördermittelempfänger nicht eingehalten werden, können weitergehende Nachweise verlangt werden. Diese umfassen die für die Gewährung der Zuwendung oder Billigkeitsleistung relevanten Unterlagen, Bücher, Belege und sonstige dafür erforderliche Geschäftsunterlagen. Durch die Plausibilitätsprüfung bleibt die haushaltsrechtlich notwendige Kontrollmöglichkeit des fachlich zuständigen Ministeriums aufrechterhalten und wird zugleich der knappen Ressource Personal angemessen begegnet.

Zu § 6 (Besondere Verfahrensregelungen bei pauschalierten Förderungen):

Entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 21. Januar 2025 sollen neben budgetierten Förderungen auch die Möglichkeiten für eine pauschalierte Förderung vorrangig umgesetzt werden. Zu diesem Zweck soll das in § 6 des Gesetzentwurfs normierte Verfahren im Bereich der pauschalierten Förderungen Klarheit, Transparenz und nicht zuletzt einen einheitlichen Standard etablieren.

Zu Absatz 1

Durch Absatz 1 wird den niedrigschwelligen Anforderungen, die für pauschale Förderungen bereits in der Praxis gelten, Rechnung getragen. Es bedarf demnach lediglich eines Auszahlungsantrags.

Die für einen kommunalen Fördermittelempfänger zur Verfügung stehenden Fördermittel gehen aus der entsprechenden Verordnung hervor.

Bei der pauschalierten Förderung werden Fördermittel anhand eines vorher definierten Parameters ausgekehrt (z. B. Summe multipliziert mit gefördertem Kilometer Straße). Die Regelung der jeweiligen Parameter hat durch eine Verordnung nach § 8 dieses Gesetzes zu erfolgen. Eine weitere denkbare Regelung in diesem Kontext ist eine prozentuale Förderung je festgelegtem Parameter bis zu einer maximalen Fördersumme (z. B. 20 Prozent der Kosten je Straßenkilometer bis zu einem maximalen Betrag x). Sofern die konkrete Förderung eine Ergänzung zu den in den Nummern 1 bis 3 genannten Anforderungen notwendig macht, räumt Satz 2 dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium die Möglichkeit ein, ergänzende Antragsdaten in der Verordnung nach § 8 zu verlangen. Überflüssige und damit verfahrenshemmende Antragsdaten dürfen nicht zugrunde gelegt werden. Dadurch soll eine effiziente Abwicklung des Verfahrens erhalten bleiben.

Zu den Nummern 1 bis 3:

Durch die Nummern 1 bis 3 werden die gleichen Zwecke wie bei § 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 verfolgt, sodass bezüglich ihres Inhalts auf die Begründung zu § 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 verwiesen wird.

Zu Absatz 2:

Der Kabinettsbeschluss vom 21. Januar 2025 stellt klar, dass bei der Verwendungsnachweisprüfung eine deutliche Erleichterung des Förderverfahrens herbeigeführt werden soll. Neben den Handlungsempfehlungen entsprechend den Ziffern 3.3.13 und 3.5.1 des Abschlussberichts der AG 1 des IMAK und der Ziffer 7 des Abschlussberichts der AG 2 des IMAK wurde das Erfordernis für die Vorlage einer lediglich einfachen Verwendungsnachweiserklärung gesehen. Im Bereich der pauschalierten Förderung bedeutet dies, dass die Kommunen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Vorhabens die Erfüllung der durch Verordnung gemäß § 8 festgelegten Parameter gegenüber dem jeweils zuständigen Ministerium erklären müssen und die Gesamtsumme der erhaltenen Fördermittel benennen müssen. Sollte die vorstehende Prüfung Anlass dazu geben, dass die sich aus dem Gesetz und aus den erlassenen Verordnungen ergebenden Verpflichtungen von einem kommunalen Fördermittelempfänger nicht eingehalten werden, können weitergehende Nachweise verlangt werden. Diese umfassen die für die Gewährung der Zuwendung oder Billigkeitsleistung relevanten Unterlagen, Bücher, Belege und sonstige dafür erforderliche Geschäftsunterlagen. Durch die Plausibilitätsprüfung bleibt die haushaltsrechtlich notwendige Kontrollmöglichkeit durch das fachlich zuständige Ministerium aufrechterhalten und wird zugleich der knappen Ressource Personal angemessen begegnet.

Zu § 7 (Auszahlung als Verwaltungsakt, Erstattung und Verzinsung von Fördermitteln):

Durch diese Norm wird klargestellt, dass es sich bei der Auszahlung der Fördermittel nach Verordnungen, die nach diesem Gesetz ergangen sind, um einen konkludenten Verwaltungsakt handelt.

Zu Absatz 1:

Es wird geregelt, dass es sich bei der Auszahlung von Fördermitteln nach diesem Gesetz um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 1 Abs. 1 NVwVfG in Verbindung mit § 35 Satz 1 VwVfG handelt. Da die Rechtsfigur des konkludenten Verwaltungsakts in Form der Auszahlung umstritten ist (siehe nur Gmeiner, Leistungserbringung als Verwaltungsakt?, ZVR-Online Dok. 9/2019), muss der Umstand, dass die bloße Auszahlung einen konkludenten Verwaltungsakt darstellt, deshalb gesetzgeberisch als Norm geregelt werden, um das Verfahren nach diesem Gesetz rechtssicher zu gestalten. Bei budgetierten, projektbezogenen wie auch bei pauschalierten Förderungen stellen die basierend auf einer Verordnung nach diesem Gesetz getätigten Auszahlungen einen konkludenten Verwaltungsakt dar.

Zu Absatz 2:

Durch Absatz 2 wird die Rücknahme oder der Widerruf des Verwaltungsaktes zur Auszahlung geregelt. Dabei gilt, dass vorbehaltlich keiner einschlägigen spezialgesetzlichen Regelung die §§ 48 ff. VwVfG in Verbindung mit § 1 NVwVfG Anwendung finden.

Mit der Aufnahme von Wertgrenzen wird den Ergebnissen aus Ziffer 3.3.10 des Abschlussberichts der AG 1 des IMAK sowie den Ziffern 5 und 6 des Abschlussberichts der AG 2 des IMAK ausreichend Rechnung getragen. Dadurch soll vor allem ein angemessenes Verhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und Haushaltsschutz hergestellt werden. Es existieren bereits gegenwärtig praktizierte Bagatellgrenzen in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Die abschließende gesetzliche Regelung in diesem Punkt soll die durch das Gesetz gewollte Vereinheitlichung und Klarheit für die kommunalen Fördermittelempfänger gewährleisten. Eine Verordnungsermächtigung in diesem Punkt liefe dem Zweck des Gesetzes zuwider.

Zu § 8 (Verordnungsermächtigung):

Diese Norm enthält einen abschließenden Katalog an Regelungen, die der Ordnungsgeber in der Verordnung treffen kann. Der Wortlaut formuliert keine Pflicht, dass alle Punkte dieses Katalogs in die Verordnung aufgenommen werden müssen. Er stellt eine Obergrenze der Regelungen dar, welche die Verordnung beinhalten darf. Die Regelungen in der Verordnung treten an die Stelle der bisher maßgeblichen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Die Norm sichert damit die Kontrollfunktion der fachlich zuständigen Ministerien, ohne die Stärkung der Kommunen in ihrer Eigenverantwortung zu unterwandern. Die Berücksichtigung der kommunalen Belange bei der Verordnungserstellung ist durch die notwendige Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gemäß Artikel 57 Abs. 6 NV sowie § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen gewährleistet. Die Norm ermöglicht eine passgenaue Abwicklung der einzelnen Förderprogramme, deren individuelle Ausgestaltung nur durch eine Verordnung und nicht abstrakt im Gesetz darstellbar ist. Dabei berücksichtigt die Ermächtigung die verschiedenen Formen der Förderung und ermöglicht eine flexible Gestaltung der jeweiligen Verordnung je nach den mit dem Förderzweck verbundenen praktischen Erfordernissen. Der Ordnungsgeber ist dabei in seiner Entscheidung frei, welche im Katalog hinterlegten Bestimmungen er in der konkreten Verordnung aufgreifen will.

Das Zustimmungserfordernis des Niedersächsischen Finanzministeriums (MF) entspricht der üblichen Praxis im Umgang mit der Auskehrung von bereitgestellten Haushaltsmitteln. Die Einholung der Zustimmung der Zentralen Stelle Förderwesen innerhalb der Landesregierung resultiert aus ihrer Stellung. Die Einrichtung dieser Stelle ist entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 21. Januar 2025 zum 1. April 2025 erfolgt und übernimmt insbesondere die zentrale Koordinierung der Landesförderung (siehe Ziffer 3.5.3 des Abschlussberichts der AG 1 des IMAK). Daraus folgt ein Bedürfnis der Abstimmung mit dieser Stelle im Rahmen von Förderungen nach diesem Gesetz durch die fachlich zuständigen Ministerien, um im Einklang mit den Vorgaben der Zentralen Stelle Förderwesen zu agieren und auch für die kommunalen Fördermittelempfänger Sicherheit zu schaffen.

Entsprechend dem Verhältnis einer Verordnung zu der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage ist bei der Verordnungserstellung darauf zu achten, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und insbesondere kein Widerspruch zu den Zielen des Gesetzes durch die Verordnung geschaffen wird. Deshalb ist auch bei der Auslegung der konkreten Verordnung stets der Gesetzeszweck im Blick zu behalten.

Zu den Nummern 1 und 2:

Die Nummer 1 ermächtigt das fachlich zuständige Ministerium in der Verordnung zur Festlegung des Förderzwecks oder der Förderzwecke. Nach dem Gedanken der Pauschalierung und Budgetierung sind mehrere Förderzwecke im Rahmen der konkreten Förderung denkbar. Damit wird im Zusammenspiel mit Nummer 2 für die kommunalen Fördermittelempfänger deutlich, welche Vorhaben nach der entsprechenden Verordnung förderfähig sind. Der Begriff des Fördergegenstands in Nummer 2 ist, um den Besonderheiten der in den §§ 5 und 6 aufgezeigten Fördermöglichkeiten gerecht zu werden, wie in § 5 Abs. 2 weit zu verstehen. Dementsprechend können neben konkreten Projekten auch Förderbereiche aufgrund der Nummer 2 festgelegt werden.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 ermöglicht die Festlegung der Verfahren zur Beantragung und Gewährung einschließlich der Bekanntgabe von Förderentscheidungen sowie zur Vorhabenauswahl. Hierdurch kann das fachliche zuständige Ministerium regeln, ob eine Förderung budgetiert, pauschaliert oder projektbezogen erfolgt. Die Festlegung der Verfahren darf dabei nicht im Widerspruch zu den Regelungen

und dem Zweck dieses Gesetzes stehen. Den kommunalen Fördermittelempfängern soll bei der Beantragung und Gewährung ein schlankes Verfahren, entsprechend dem Ziel des Bürokratieabbaus, ermöglicht werden. In diesem Rahmen sind die fachlich zuständigen Ministerien jedoch bei der Gewährleistung einer gewissen Flexibilität aufgrund der Besonderheiten einzelner Förderprogramme frei. Dies beinhaltet insbesondere vorgeschaltete Verfahrensschritte, wie beispielsweise Scoring-Verfahren, zu den in diesem Gesetz vorgegebenen allgemeinen Vorgaben. Diese vorgeschalteten Schritte sind programmbezogen und daher der konkreten Verordnung gegebenenfalls vorgeschaltet.

Zu Nummer 4:

Diese Nummer ermöglicht es, den zeitlichen Rahmen der Förderung festzulegen und für die kommunalen Fördermittelempfänger einen einzuhaltenden Umsetzungszeitraum festzusetzen, um die tatsächliche Realisierung der Vorhaben nicht unnötig zu behindern und Planungssicherheit für die Fördermittelempfänger zu gewährleisten.

Zu Nummer 5:

Diese Nummer ermöglicht die Festlegung der für das Förderverfahren zuständigen Stellen. Zum einen können die für die Abwicklung des Förderverfahrens (insbesondere Antragsprüfung, Auszahlung der Fördermittel, Verwendungsprüfung) zuständigen Bewilligungsbehörden bestimmt werden (z. B. Ämter für regionale Landesentwicklung; Investitions- und Förderbank Niedersachsen). In einigen Themenbereichen bedarf es für die Durchführung eines Förderverfahrens der Einbeziehung der Expertise Dritter, die ebenfalls über Nummer 5 erfasst sind (z. B. Digitalagentur, Niedersachsen.Next).

Zu Nummer 6:

In Anknüpfung an den Empfängerkreis nach § 2 Abs. 3 beinhaltet die Verordnung den konkreten, gegebenenfalls aufgrund vorheriger Verfahrensschritte eingegrenzten Empfängerkreis für das jeweilige Förderprogramm, um die nötige Sicherheit und Klarheit bezüglich der Förderfähigkeit zu schaffen.

Zu Nummer 7:

Mithilfe dieser Regelungsmöglichkeit hat das jeweils fachlich zuständige Ministerium unter Einhaltung des Sinns und Zwecks des Gesetzes insbesondere technische Anforderungen entsprechend der Eigenart eines Vorhabens festzulegen. Am Beispiel eines Schulsanierungsprogramms könnte der Förderbereich dahin gehend konkretisiert werden, dass nur solche Vorhaben förderfähig sind, die die festgelegten technischen Anforderungen (z. B. bauliche Vorgaben bezüglich der Bausubstanz, Ausstattungsgegenstände) einhalten.

Zu Nummer 8:

Diese Nummer ermächtigt das fachlich zuständige Ministerium, Art, Umfang und Höhe der Förderungen sowie die Festlegung eines Verfahrens für die Ermittlung einer entsprechenden Förderung zu regeln. Die Parameter, welche die Art, die Höhe und den Umfang der jeweiligen Förderung vorgeben, sind förderbezogen und können nicht abstrakt für jedes Förderprogramm einheitlich festgelegt werden. Es kommt insoweit auf die Expertise des jeweiligen Förderressorts an.

Zu Nummer 9:

Die Kommunen erfüllen im Rahmen der Selbstverwaltung ihre Aufgaben grundsätzlich selbstständig und in eigener Verantwortung. Aufgrund der Ressourcenknappheit bedienen sich die Kommunen dafür regelmäßig privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierter Dritter über die in § 2 Abs. 3 genannten hinaus. Um dieser Praxis bei Förderungen nach diesem Gesetz gerecht zu werden, bedarf es bei bestimmten Förderungen der Option, erhaltene Fördermittel an diese Dritten weiterzuleiten. Im Fall einer zweckwidrigen Verwendung durch den Dritten haftet der kommunale Fördermittelempfänger im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1, weil er Empfänger der Fördermittel im Sinne dieses Gesetzes ist und bleibt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Kommune, die Fördermittel an Dritte weiterreicht, sicherzustellen hat, dass sämtliche Unterlagen, die im Rahmen des Förderverfahrens nach diesem Gesetz benötigt werden, von dem Dritten vorgehalten und der an-

tragstellenden Kommune zur Verfügung gestellt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Weiterleitung der Mittel an Dritte ist über die zu erstellende Verordnung zu regeln.

Zu Nummer 10:

Es handelt sich um die Ermächtigung für die in § 5 Abs. 3 geregelte Abweichungsmöglichkeit, für nach Art und Weise der konkreten Zuwendung oder Billigkeitsleistung sachlich erforderliche Ergänzungen vorzunehmen.

Zu Nummer 11:

Es handelt sich um die Ermächtigung, von dem in § 6 Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen formalen Auszahlungsantrag abzusehen.

Zu Nummer 12:

Nach § 8 Satz 2 Nr. 1 werden in den Verordnungen der Zweck oder die Zwecke der Förderungen festgelegt. Damit die Wirksamkeit der Förderungen und die Zielerreichung gemessen werden können, bedarf es je nach Ausgestaltung der Förderung Vorgaben zur Mitwirkung an der Evaluierung. In Ergänzung der allgemeinen Mitwirkungspflicht nach § 3 Abs. 7 bedarf es in der Verordnung nach § 8 gegebenenfalls einer Konkretisierung zum Umfang der allgemeinen Mitwirkungspflicht.

Zu Nummer 13:

Durch diese Nummer erhält das jeweils fachlich zuständige Ministerium die Möglichkeit, nicht in Anspruch genommene Fördermittel nach sachgerechten Kriterien auf andere kommunale Fördermittelempfänger nach diesem Gesetz umzuverteilen. Damit könnten potenziell nicht abfließende Mittel z. B. denjenigen Empfängern zugutekommen, die ihre Fördermittel bereits vollständig zweckentsprechend verwendet, aber noch Bedarf an weiteren Mitteln im Rahmen des Förderzwecks haben.

Zu § 9 (Prüfung durch den Landesrechnungshof):

Da der Landesrechnungshof eine unabhängige Prüfinstanz ist, handelt es sich hierbei lediglich um eine deklaratorische Regelung.

Zu § 10 (Evaluation)

Durch diese Norm wird die im Kabinettsbeschluss vom 21. Januar 2025 vorgesehene Evaluation des Gesetzes im Jahr 2028 festgelegt.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

Durch diese Norm wird das Inkrafttreten des Gesetzes festgelegt.